



Unterrichtung 19/177

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Art. 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz.

Federführend zuständig ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL

im Hause

Kiel, 26. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

den beiliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes übersende ich unter Hinweis auf Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Gesetzentwurf ist gleichzeitig den zu beteiligenden Verbänden sowie den Hochschulen zur Anhörung zugeleitet worden.

Mit freundlichem Gruß

gez.
Karin Prien

Anlage



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Stand: 26.09.2019

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzentwurf der Landesregierung

A. Problem

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2017 die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Studiums der Medizin Vorgaben aufgestellt, die insbesondere die Wartezeitquote, zusätzliche Eignungskriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen und den Notenausgleich betreffen. Die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Zentralen Vergabeverfahren betreffen auch Studiengänge des örtlichen Vergabeverfahrens, soweit die gleichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

Für die Wartezeitquote liegt diese Grundvoraussetzung in einer überlangen Wartezeit. Das Bundesverfassungsgericht führt diesbezüglich aus, dass es eine reine Wartezeit von vier Jahren und mehr als dysfunktional und damit verfassungswidrig erachte.

Hinsichtlich zusätzlicher notenunabhängiger Eignungskriterien sind die für die Übertragbarkeit des Urteils nötigen Grundvoraussetzungen zum einen das Vorliegen eines Bewerberüberhangs in einem Maße in der die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandene Anzahl der Studienplätze im jeweiligen Studienfach um ein Vielfaches übersteigt und nur ein sehr kleiner Teil der Abiturienten zum Zuge kommt. Zum anderen müssten sich die Abiturdurchschnittsnoten in einem solchen Ausmaß auf hohem Niveau angenähert haben, dass die im Dezimalstellenbereich verbleibenden Differenzen erheblich an Aussagekraft verlieren.

Drittens verlangt das Bundesverfassungsgericht Ausgleichsmechanismen, die eine annähernde länderübergreifende Vergleichbarkeit von Abiturnoten sicherstellen. Denn nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung der Abiturnoten können nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Hochschulzugangsberechtigungen der Länder nicht als aus sich selbst heraus hinreichend vergleichbar angesehen werden.

B. Lösung

Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Zentralen Vergabeverfahren, die auf das örtliche Vergabeverfahren übertragbar sind, sind in das Landesrecht umzusetzen. Dies erfordert eine Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes. Der Gesetzentwurf sieht folgenden wesentlichen Inhalt vor:

Während im Zentralen Vergabeverfahren nur die Studienfächer Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie an Universitäten vergeben werden, beinhaltet das örtliche Vergabeverfahren eine große Anzahl verschiedenster Studienfächer an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes. Die Wartezeit der überwiegenden Anzahl der Studienfächer liegt unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenze der Dysfunktionalität von vier Jahren. Ferner hat sich die Wartezeitquote sowohl bei den Bewerberinnen und Bewerbern, als auch bei den Hochschulen bewährt, da sie eine Zulassung nach der Wartezeit sicherstellen. Die Wartezeitquote soll deshalb beibehalten, aber von bisher 30 auf nunmehr 20 Prozent der zu vergebenden Studienplätze verringert werden. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen, wird die maximal in der Wartezeitquote zu berücksichtigende Wartezeit aber auf sieben Semester beschränkt. Dies wird in den Studienfächern, deren tatsächliche Wartezeit über sieben Semester hinausgeht, dazu führen, dass in einem zweiten Schritt der Auswahl auf ein Hilfskriterium zurückzugreifen sein wird. In der Konsequenz bedeutet dies für Bewerberinnen und Bewerber, dass in diesen Studiengängen ein sicherer Studienzugang über die Wartezeitquote nicht mehr gewährleistet sein wird. Deshalb beinhaltet der Gesetzentwurf eine Übergangsregelung. Diese sieht vor, in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2022 im Auswahlverfahren der Hochschulen eine Unterquote von bis zu 15 Prozent der zu vergebenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit hohen Wartesemestern vorzuhalten, um den Belangen der Langzeitwartenden gerecht zu werden.

Im Auswahlverfahren der Hochschulen stehen den Hochschulen die gleichen Auswahlkriterien wie bisher zu Verfügung. Diese sind das Ergebnis und gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Ergebnis eines Gesprächs oder mündli-

cher Auswahlverfahren, einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Auch im Auswahlverfahren der Hochschulen unterliegt die weit überwiegende Anzahl der Studiengänge bisher nicht dem Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Für die Fälle, in denen ein Studiengang in den Anwendungsbereich des Urteils fällt, wird - entsprechend der Regelungen im Zentralen Vergabeverfahren - ein zusätzliches, notenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht verpflichtend zu berücksichtigen sein. Dem für das Hochschulrecht zuständige Ministerium wird eine Ermächtigung eingeräumt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Auch hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Abiturnoten sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor. Darin soll - möglichst basierend auf einer länderübergreifenden Abstimmung - geregelt werden, wie eine annähernde Vergleichbarkeit erreicht werden kann.

Damit setzt der Gesetzentwurf die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um, belässt den Hochschulen gleichzeitig größtmögliche Flexibilität. Auch führen die ausdifferenzierten Regelungen dazu, dass nur diejenigen Studienfächer von einer Änderung betroffen sind, die unter die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Vorgaben fallen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Finanzielle Auswirkungen könnten sich aus der Etablierung zusätzlicher Eignungskriterien - z.B. der Entwicklung fachspezifischer Studieneignungstests - und einer Anpassung der Campusmanagementsysteme ergeben. Die Entwicklung eines fachspezifischen Studieneignungstests ist bisher lediglich für den Studiengang Pharmazie in bundesländerübergreifender Kooperation geplant.

Die Kosten hierfür und für weitere Tests können noch nicht beziffert werden. Hinsichtlich der Anpassung der Campusmanagementsoftware sind technische Fragen noch nicht abschließend geklärt. Es steht noch die Frage im Raum, ob eine entsprechende Anpassung im Rahmen der kontinuierlichen Aktualisierungen der Systeme erfolgen kann. Dafür würden keine zusätzlichen Kosten anfallen. Die oben genannten Kosten wären von den Hochschulen selbst zu tragen, ohne dass es zu weiteren Zuwendungen käme.

Zudem könnten Mehraufwendungen bei der Stiftung für Hochschulzulassung entstehen - etwa für Personalkosten -, sofern die Stiftung zur Erreichung eines Notenausgleichs im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens von den Ländern mit einer entsprechenden Programmierung beauftragt würde. Diesbezügliche Beratungen stehen noch im Anfang. Es ist noch offen, wie eine solche Programmierung aussehen könnte, ob und ggf. wann sie umgesetzt werden soll und welche Kosten dadurch entstehen würden. Diese Kosten wären von den jeweiligen Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen und dürfte sich um geringfügige Kosten handeln. Vor dem Hintergrund der vordringlichen Umsetzung des Zentralen Verfahrens bei der Stiftung für Hochschulzulassung kämen etwaige Kosten frühestens im Haushaltsjahr 2021 auf das Land zu. Diese würden im Rahmen des jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahrens beantragt. Da es sich dann um gesetzliche Leistungen handelt, ist im Grundsatz eine Deckung aus dem Gesamthaushalt vorzusehen.

2. Verwaltungsaufwand

Die Änderungen werden zu einem Mehraufwand bei den Hochschulen des Landes und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur führen. Auf Seiten der Hochschulen sind die Vergaberegeln aller örtlich beschränkten Studiengänge - mit Ausnahme derer, die eine Eignungsprüfung durchführen - in den Hochschulsatzungen zu ändern und an das Gesetz anzupassen und den Campusmanagementsystemen zu hinterlegen. Daneben können die nun ausdifferenzierteren Regelungen zu studiengangspezifischeren Auswahlverfahren und einem damit verbundenen höheren Verwaltungsaufwand führen. Insbesondere in der Übergangsphase ist mit einem erhöhten Beratungsbedarf aus Seiten der Studieninteressierten zu rechnen. Auf Seiten des Ministeriums ist neben

dem bereits laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Zentralen Vergabeverfahren und der damit einhergehenden Überarbeitung der Regelungen auf Verordnungsebene ein weiteres Gesetzgebungsverfahren anhängig. Im Anschluss daran ist die Hochschulzulassungsverordnung entsprechend anzupassen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die private Wirtschaft.

E. Länderübergreifende Zusammenarbeit

Eine länderübergreifende Zusammenarbeit ist im örtlichen Vergabeverfahren - anders als eine Regelung durch Staatsvertrag im Zentralen Vergabeverfahren - nicht vorgesehen.

F. Information des Landtages nach Artikel 28 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz

Die Unterrichtung des Landtages erfolgte unmittelbar nach der ersten Kabinettsbeschlussung mit Schreiben vom 26.09.2019.

G. Federführung

Federführend ist das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.

Entwurf**Gesetz zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes**

Das Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom *(Einfügen: Datum und Fundstelle des Gesetzes gemäß Drucksache 19/1497 nach dessen Verkündung und des Inkrafttretens der Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes nach Artikel 2)* (GVBl. Schl.-H. S. *Einfügen Seitenzahl*) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Abschnitt erhält § 6 folgende Fassung:
„§ 6 Hauptquoten, Auswahlentscheidung, Verordnungsermächtigung“
 - b) Im dritten Abschnitt erhält § 16 folgende Fassung:
„§ 16 Übergangsbestimmung, Verordnungsermächtigung“.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „in das zentrale Vergabeverfahren“ werden durch die Worte „in das Zentrale Vergabeverfahren“ ersetzt.
 - b) Die Worte „im zentralen Vergabeverfahren“ werden durch die Worte „im Zentralen Vergabeverfahren“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:

In Absatz 5 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Personal, das aus Drittmitteln für Forschung finanziert wird, bleibt unberücksichtigt. Personal, das im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und

Ländern gemäß Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes zur Förderung von Spitzenforschung an Universitäten vom 19. Oktober 2016 („Exzellenzstrategie“) finanziert wird, bleibt unberücksichtigt, soweit der Senat dies festlegt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Halbsatz des Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zwei Zehntel“ durch die Worte „20 Prozent“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„In Studiengängen, die besonders auf ausländische Studierende ausgerichtet sind, können bis zu 50 Prozent der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber gemäß Satz 1 Nummer 3 vorgesehen werden.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „dem Grad der Qualifikation“ durch die Worte „der Hochschulzugangsberechtigung“ ersetzt.
- d) In Absatz 8 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 gilt entsprechend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Hauptquoten, Auswahlentscheidung, Verordnungsermächtigung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach § 5 Absatz 1 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. bis zu 20 Prozent der Studienplätze nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium (Bestenquote);
2. bis zu 20 Prozent der Studienplätze nach der Zeitdauer seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeitquote); Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit bleibt unberücksichtigt;

3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens, welches die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und die sich typischerweise anschließende Berufstätigkeit berücksichtigt (Hochschulauswahlquote); die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach folgenden Auswahlkriterien:
- a) nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium,
 - b) nach gewichteten Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests,
 - d) nach der Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten, außerschulischen Leistungen oder außerschulischen Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - e) nach dem Ergebnis eines Gesprächs oder anderer mündlicher Verfahren, die von der Hochschule mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden (Auswahlgespräch), um Aufschluss über deren Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf zu erhalten, oder
 - f) aufgrund einer Verbindung von Kriterien nach den Buchstaben a bis e.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule ist das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung einzubeziehen. Ein zusätzliches schulnotenunabhängiges Kriterium ist mit erheblichem Gewicht hinzuzuziehen, wenn in den drei dem aktuellen Vergabeverfahren vorangegangenen Vergabeverfahren sich die Abiturnoten der bei der Auswahl zum Zuge gekommenen Bewerberinnen und Bewerber auf hohem Niveau derart angenähert haben, dass eine Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung keine selektive Wirkung entfaltet. Das Ministerium wird ermächtigt, durch

Rechtsverordnung Näheres zur selektiven Wirkung der Abiturnoten, zum Erfordernis eines zusätzlichen schulnotenunabhängigen Kriteriums und zum Auswahlverfahren der Hochschulen zu regeln. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren nach Ziffer 3 Buchstabe e kann begrenzt werden. In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Nummer 3 Buchstabe a bis d genannten Kriterien oder nach einer Verbindung dieser Kriterien. Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nach Nummer 3 nicht teil.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Auswahlmaßstäbe“ wird durch das Wort „Auswahlkriterien“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Maßstäbe“ durch das Wort „Kriterien“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 gilt entsprechend.“

e) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

f) Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach § 4 Absatz 2 angehört. Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 wird das Wort „und“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. für die Studienplatzvergabe in den örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen, soweit erforderlich, das Nähere zu Verfahren und Methoden zur Herstellung einer annähernden Vergleichbarkeit der Durchschnittsnoten der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber, und“.

c) In Absatz 1 Satz 1 wird die bisherige Nummer 9 zu Nummer 10.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 16

Übergangsbestimmung, Verordnungsermächtigung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum Inkrafttreten der neuen Landesverordnungen sind die Kapazitätsverordnung vom 25. November 1993 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 457, ber. 1995 S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. - H - S. 132), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), und die Auswahlverordnung vom 7. Mai 1993 (NBl. MBWKS Schl.-H. S. 184, ber. 1994 S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. April 1994 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. S. 190), weiter anzuwenden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2022 in durch Rechtsverordnung festzulegenden Studiengängen werden im Auswahlverfahren nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis zu 15 Prozent der in diesem Verfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze im Rahmen einer Unterquote an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Wartezeit von mehr als sieben Semestern aufweisen. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zur Festlegung der an der Unterquote teilnehmenden Studiengängen, zur Ausgestaltung der Unterquote und zur Rangfolgeregelung zu regeln.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Daniel Günther
Ministerpräsident

Karin Prien
Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Monika Heinold
Ministerin für Finanzen

Begründung:**1. Allgemeines**

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 19.12.2017 die Vorschriften über das Verfahren zur Vergabe von Studienplätzen an staatlichen Hochschulen, soweit sie die Zulassung zum Studium der Humanmedizin betreffen, für teilweise mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht hinsichtlich des Studiums der Medizin Vorgaben aufgestellt, die insbesondere die Wartezeitquote, zusätzliche Eignungskriterien für das Auswahlverfahren der Hochschulen und den Notenausgleich betreffen. Die bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Zentralen Vergabeverfahren betreffen auch Studiengänge des örtlichen Vergabeverfahrens, soweit die gleichen Grundvoraussetzungen vorliegen.

Für die Wartezeitquote liegt diese Grundvoraussetzung in einer überlangen Wartezeit. Das Bundesverfassungsgericht führt diesbezüglich aus, dass es eine reine Wartezeit von vier Jahren und mehr als dysfunktional und damit verfassungswidrig erachte.

Hinsichtlich zusätzlicher notenunabhängiger Eignungskriterien sind die für die Übertragbarkeit des Urteils nötigen Grundvoraussetzungen zum einen das Vorliegen eines Bewerberüberhangs in einem Maße in der die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die vorhandene Anzahl der Studienplätze im jeweiligen Studienfach um ein Vielfaches übersteigt und nur ein sehr kleiner Teil der Abiturienten zum Zuge kommt. Zum anderen müssten sich die Abiturdurchschnittsnoten in einem solchen Ausmaß auf hohem Niveau angenähert haben, dass die im Dezimalstellenbereich verbleibenden Differenzen erheblich an Aussagekraft verlieren.

Drittens verlangt das Bundesverfassungsgericht Ausgleichsmechanismen, die eine annähernde länderübergreifende Vergleichbarkeit von Abiturnoten sicherstellen. Denn nach dem derzeitigen Stand der Entwicklung der Abiturnoten können nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts die Hochschulzugangsberechtigungen der Länder nicht als aus sich selbst heraus hinreichend vergleichbar angesehen werden.

Dieses Gesetz setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Zentralen Vergabeverfahren, die auf das örtliche Vergabeverfahren übertragbar sind, in das Landesrecht um. Es sieht folgenden wesentlichen Inhalt vor:

Während im Zentralen Vergabeverfahren nur die Studienfächer Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie an Universitäten vergeben werden, beinhaltet das örtliche Vergabeverfahren eine große Anzahl verschiedenster Studienfächer an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes. Die Wartezeit der überwiegenden Anzahl der Studienfächer liegt unterhalb der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grenze der Dysfunktionalität von 4 Jahren. Ferner hat sich die Wartezeitquote sowohl bei den Bewerberinnen und Bewerbern, als auch bei den Hochschulen bewährt, da sie eine Zulassung nach der Wartezeit sicherstellen. Die Wartezeitquote wird deshalb beibehalten, aber von bisher 30 auf nunmehr 20 Prozent der zu vergebenden Studienplätze verringert. Die maximal in der Wartezeitquote zu berücksichtigende Wartezeit wird auf sieben Semester beschränkt, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Eine Übergangsregelung hält in den Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2022 im Auswahlverfahren der Hochschulen eine Unterquote von bis zu 15 Prozent der zu vergebenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit hohen Wartesemestern vor, um den Belangen der Langzeitwartenden gerecht zu werden.

Im Auswahlverfahren der Hochschulen stehen den Hochschulen die gleichen Auswahlkriterien wie bisher zu Verfügung. Diese sind das Ergebnis und gewichtete Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Ergebnis eines Gesprächs oder mündlicher Auswahlverfahren, einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Auch im Auswahlverfahren der Hochschulen unterliegt die weit überwiegende Anzahl der Studiengänge bisher nicht dem Anwendungsbereich des Bundesverfassungsgerichtsurteils. Für die Fälle, in denen ein Studiengang in den Anwendungsbereich des Urteils fällt, ist - entsprechend der Regelungen im Zentralen Vergabeverfahren - ein zusätzliches, notenunabhängiges Auswahlkriterium mit erheblichem Gewicht

verpflichtend zu berücksichtigen. Dem für das Hochschulrecht zuständige Ministerium wird eine Ermächtigung eingeräumt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Die Vergleichbarkeit der Abiturnoten soll durch Rechtsverordnung geregelt werden.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht wird an die Gesetzesänderungen angepasst.

Zu Nummer 2

Die Schreibweise wird an die des Staatsvertrages Hochschulzulassung vom 4. April 2019 (Einfügen Fundstelle) (Im Folgenden „Staatsvertrag“) angepasst.

Zu Nummer 3

Die Vorschrift soll Klarheit bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität schaffen. Sie stellt sicher, dass bei der Feststellung der Aufnahmekapazität auch Personal, das aus Drittmitteln für Forschung finanziert wird, unberücksichtigt bleibt. Aus Mitteln der Exzellenzstrategie finanziertes Personal bleibt unberücksichtigt, soweit der Senat dies beschließt.

Zu Nummer 4

a) **Absatz 1 Satz 1** ist eine sprachliche Anpassung an den Staatsvertrag. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht herbeigeführt.

b) **Absatz 1 Satz 2** hebt durch die Ablösung des bisherigen Satzes eine sprachliche Unklarheit auf. Bisher war die Obergrenze nicht definiert. Nun normiert die Vorschrift die Obergrenze bei 50 Prozent.

c) **Absatz 5** passt den Wortlaut an den Staatsvertrag an.

d) **Absatz 8** verweist auf den neu eingefügten § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3, der die Berücksichtigung von Wartezeit auf sieben Wartesemester beschränkt.

Zu Nummer 5

- a) Die Überschrift ist eine Anpassung an den geänderten Norminhalt.
- b) **Absatz 1 Satz 1 Nummer 1** passt den Wortlaut sprachlich an den Staatsvertrag an.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 reduziert die Wartezeitquote von 30 Prozent auf 20 Prozent der Studienplätze. Dabei handelt es sich um eine Anpassung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Dezember 2017. Danach ist die Einrichtung einer Wartezeitquote verfassungsrechtlich zulässig, darf einen Anteil von 20 Prozent der Studienplätze aber nicht überschreiten. Gleichzeitig hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass eine reine Wartezeit von vier Jahren und mehr dysfunktional sei. Studierende aus der Wartezeitquote wiesen nach langer Wartezeit durchschnittlich einen geringeren Studienerfolg auf und brächen ihr Studium häufiger als andere Studierende ab, ohne dass dies allein auf schlechtere schulische Vorqualifikation zurückzuführen sei.

Da die Wartezeitquote in der Mehrzahl der Studiengänge die Grenzen der Dysfunktionalität nicht erreicht und sich zudem die Wartezeitquote in den örtlichen Vergabeverfahren als sicheres Zulassungsinstrument bewährt hat, wird sie - soweit verfassungsrechtlich möglich - beibehalten. Um die durch das Urteil aufgestellten verfassungsrechtlichen Grenzen einzuhalten, wird die berücksichtigungsfähige Wartezeit auf sieben Halbjahre begrenzt.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist eine Anpassung an den Staatsvertrag.

Absatz 1 Satz 2 ist eine Anpassung an den Staatsvertrag.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 wurden neu eingefügt und lehnt an Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 des Staatsvertrages an. Wie bisher können die Hochschulen selbständig aus der Bandbreite der Kriterien auswählen. Für den Fall, dass die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten Grundsätze erfüllt sind, normiert Absatz 1 Satz 3 aber nun, dass neben dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung ein zusätzliches schulnotenunabhängiges Kriterium mit erheblichem Ge-

wicht hinzuzuziehen ist. Dabei definiert die Norm die Grundsätze des Urteils dahingehend, dass eine Auswahl ausschließlich nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung keine selektive Wirkung entfaltet. Der unbestimmte Rechtsbegriff „erheblich“ unterliegt ständiger Beobachtung durch die Hochschulen und bedarf ggf. einer Anpassung. Deshalb wird er im Gesetz nicht konkretisiert, sondern ist durch die jeweilige Hochschule im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschulen auszufüllen. Ab welchem Abiturnotenschnitt die selektive Wirkung der Hochschulzugangsberechtigung entfällt und welche Studiengänge unter die Regelung fallen, entscheidet das Ministerium durch eine in **Absatz 1 Satz 4** eingefügte Ermächtigung zum Erlass einer entsprechenden Verordnung.

Absatz 1 Sätze 5 und 6 sind eine redaktionelle Anpassung an eine vorhergehende Änderung und eine sprachliche Anpassung an den Staatsvertrag Hochschulzulassung.

- c) **Absatz 2** ist eine sprachliche Anpassung an den Staatsvertrag.
- d) **Absatz 3** vereinheitlicht den Wortlaut und fügt den Verweis auf den neuen § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Teilsatz 3 ein.
- e) **Absatz 4** ist eine Anpassung an den Staatsvertrag.
- f) **Absatz 5** schließt eine Lücke in der bisherigen Rangfolgeregelung.
- g) Dies betrifft eine Folgeänderung.

Zu Nummer 6

- a) Dies betrifft eine redaktionelle Änderung.
- b) Der neue Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 beinhaltet die Ermächtigung, für örtlich zulassungsbeschränkte Studiengänge die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigungen - entsprechend der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - zwischen den Bundesländern annähernd vergleichbar zu machen. Das Ministerium wird ermächtigt, im Wege einer Verordnung unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten eine entsprechende Regelung zu treffen, soweit diese erforderlich ist. Eine Regelung wäre dann nicht erforderlich, wenn die Durchschnittsnote der Bundesländer ohne einen Ausgleich vergleichbar sind.
- c) Ziffer c betrifft eine Folgeänderung.

Zu Nummer 7

- a) Die Überschrift wird an den geänderten Inhalt angepasst.
- b) Der bisherige Text wird Absatz 1.
- c) Um den besonderen Belangen der Altwartenden gerecht zu werden, wird eine Übergangsregelung eingeführt. Diese soll in einer Unterquote des Auswahlverfahrens der Hochschulen die Chancen derjenigen Bewerberinnen und Bewerber erhöhen, die eine Wartezeit von mehr als sieben Semester aufweisen. Gleichzeitig wird das Ministerium ermächtigt, die an der Unterquote teilnehmenden Studiengänge und die Vergabemodalitäten festzulegen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.